



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Schleswig-Holstein

DLRG Flensburg e.V.

Vorsitzender

Torsten Brocks

Fahrensodde 20

24944 Flensburg

Telefon: 0 461 · 79 77 81 82

e-Mail: torsten.brocks@flensburg.dlrg.de

Internet: <http://flensburg.dlrg.de>

Datum: 24. Januar 2023

DLRG Flensburg e.V. · Fahrensodde 20 · 24944 Flensburg

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023

Liebe Kameradinnen und Kameraden der DLRG Flensburg e.V.,

der Vorstand lädt Euch recht herzlich zur diesjährigen **Jahreshauptversammlung am 17.03.2023** ein. Wir möchten allen interessierten Mitgliedern die positiven Entwicklungen im Verein erläutern, Rede und Antwort zur Vorstandsarbeit stehen und auch einen Ausblick auf das kommende Jahr wagen. Wir denken, dass es wieder ein abwechslungsreicher Abend wird, und würden uns daher freuen, dort möglichst viele Mitglieder begrüßen zu können.

Hier die wichtigsten Daten:

Datum: 17.03.2023 um 18:00 Uhr

Ort: Restaurant Fördeblick
Fahrensodde 16
24944 Flensburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden und Grußworte der Gäste
2. Bestimmung eines Protokollführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
5. Beschlussfassung über die Tagesordnung
6. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2022
7. Berichte der Vorstandsmitglieder
8. Satzungsänderungen (Beide Versionen auch auf der Homepage zum durchlesen)
9. Kassenbericht
10. Kassenprüfungsbericht
11. Entlastung des Vorstandes
12. Wahl des kompletten Vorstandes der DLRG Flensburg e.V.
13. Ehrungen
14. Anträge
15. Verschiedenes

Nun möchten wir noch darauf hinweisen, dass **Anträge zur JHV bis zum 10.03.2023 schriftlich** vorliegen müssen. Nach dem offiziellen Teil laden wir alle zu einem Imbiss ein. Hier stehen wir Euch gerne für weitere Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichem Gruß,

Inhaltsübersicht III Sonstige Bestimmungen § 16 – Ordnungen, Prüfungen	Inhaltsübersicht III Sonstige Bestimmungen § 16 – Prüfungen, Ordnungen (nur vertauscht)
<p>§ 1 – Name, Sitz</p> <p>(1) Die DLRG Flensburg e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.</p> <p>(2) Sie führt den Namen:</p> <p>(3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Flensburg.</p>	<p>§ 1 – Name, Sitz</p> <p>(1) Die DLRG Flensburg e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p> <p>(2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:</p> <p>(3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Flensburg und das der Gemeinde Langballig im Kreis Schleswig-Flensburg.</p>
<p>§ 2 – Zweck</p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Flensburg e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p> <p>(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:</p>	<p>§ 2 – Zweck</p> <p>(1) Die Aufgabe der DLRG Flensburg e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p> <p>(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:</p>
<p>6. Jugendarbeit</p> <p>§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>(2) Mittel der DLRG Flensburg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Flensburg e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Flensburg e.V. entstanden sind. Die DLRG Flensburg e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.</p>	<p>6. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.</p> <p>§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>(2) Mittel der Flensburg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Flensburg e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Flensburg e.V. entstanden sind. Die DLRG Flensburg e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>
<p>§ 5 – Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Flensburg e.V., der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV) und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Flensburg e.V. festgelegt werden.</p> <p>2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.</p>	<p>§ 5 – Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der Flensburg e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</p> <p>(5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Flensburg e.V. festgelegt werden.</p> <p>2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13 . Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.</p>
<p>§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen</p> <p>(1) Die DLRG Flensburg e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der LV-Haupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.</p> <p>(5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Flensburg e.V. dem LV einen entsprechenden Personalnachweis zu.</p> <p>(6) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem LV zuzuleiten:</p> <p>(8) Die DLRG Flensburg e.V. wird gegenüber überregional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den LV vertreten, sofern der LV-Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.</p>	<p>§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen</p> <p>(1) Die DLRG Flensburg e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.</p> <p>(5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Flensburg e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.</p> <p>(6) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:</p>
<p>§ 9 – Abstimmungen und Wahlen</p>	<p>neu:</p> <p>(7) Bericht der Kassenprüfer</p> <p>(8) Die Angelegenheiten der DLRG Flensburg e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.</p> <p>(9)</p> <p>§ 9 – Abstimmungen und Wahlen</p> <p>neu</p> <p>(5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.</p> <p>(6) Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliederrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).</p>
<p>§ 10 – Mitgliederversammlung</p> <p>(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung).</p> <p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, ...</p> <p>Zu der Mitgliederversammlung muss entweder durch Anzeige in der gängigen, lokalen Tageszeitung und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkästen etc.) oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.</p>	<p>§ 10 – Mitgliederversammlung</p> <p>(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher</p>

<p>Anträge zur Mitgliederversammlung müssen ...</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung gibt ... und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:</p> <p>4. Wahl der Delegierten für die LV-Haupttagung</p> <p>6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)</p> <p>(7) Der Vorsitzende der DLRG Flensburg e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen ...</p> <p>§ 11 – Vorstand</p> <p>(2) Den Vorstand bilden:</p> <p>2. stellvertretender Vorsitzender und/oder Geschäftsführer</p> <p>(4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.</p> <p>§ 13 – Schieds- und Ehrengericht</p> <p>(1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.</p> <p>2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.</p> <p>(2) Sie haben ferner die Aufgabe, ... ergeben.</p> <p>(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>1. Rüge oder Verwarnung</p> <p>6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving (ILS)</p> <p>7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>§ 16 – Ordnungen, Prüfungen</p> <p>(4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des LV.</p> <p>(5)</p> <p>§ 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung Für die Geschäftsführung der DLRG Flensburg e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt, soweit anwendbar, außerdem die Geschäftsordnung des LV und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.</p> <p>§ 19 – Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Flensburg e.V. und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.</p> <p>§ 21 – Satzungsänderungen</p>	<p>Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, ...</p> <p>(4) Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.</p> <p>Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied sich ausdrücklich auch mit Einladungen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail einverstanden erklärt hat. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.</p> <p>Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige im [Flensburger-Tageblatt] oder durch Aushang an den, den Mitgliedern bekannten, Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.</p> <p>Anträge zur Mitgliederversammlung ...</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung gibt ... und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:</p> <p>4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die LV-Haupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der LV-Satzung eine neue Wahl erforderlich wird.</p> <p>6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)</p> <p>(7) Der Vorsitzende der DLRG Flensburg e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen ...</p> <p>(8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen,</p> <p>a. dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)</p> <p>oder</p> <p>b. dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.</p> <p>In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.</p> <p>§ 11 – Vorstand</p> <p>(2) Den Vorstand bilden:</p> <p>2. stellvertretender Vorsitzender</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen.</p> <p>(4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.</p> <p>neu:</p> <p>(9) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.</p> <p>§ 13 – Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)</p> <p>(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen. (entfällt)</p> <p>2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind. (entfällt)</p> <p>(2) Sie haben ferner die Aufgabe, ... ergeben.</p> <p>Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p> <p>(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p>
--	--

<p>(1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.</p>	<p>1. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung, 6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre (entfällt)</p>
<p>§ 22 – Auflösung (1) Die Auflösung der DLRG Flensburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen. (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Flensburg e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung; § 16 - Ordnungen, Prüfungen (nur vertauscht!) (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. § 18 - Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung Für die Geschäftsführung der DLRG Flensburg e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt (entfällt!) außerdem, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.</p>
<p>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. März 2005 in Flensburg beschlossen.</p>	<p>§ 19 - Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Flensburg e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.</p>
<p>(1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.</p>	<p>§ 22 - Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.</p>
<p>(1) Die Auflösung der DLRG Flensburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten. (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Flensburg e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen (entfällt!) an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am in Flensburg beschlossen.</p>	<p>§ 22 - Auflösung (1) Die Auflösung der DLRG Flensburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten. (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Flensburg e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen (entfällt!) an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am in Flensburg beschlossen.</p>